

Besondere Eignung gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 HZV (BGBl. II, Nr. 112/2007 vom 15. Mai 2007)

für die Zulassung zu den Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung

gemäß Verordnung der Studienkommission vom 26.09.2007

Lehramt für Berufsschulen

Bachelorstudium für Sekundarstufe (Berufsbildung)

Fachgruppen	Fachgruppe I allgemeinbildende und betriebswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände	Fachgruppe II fachtheoretische Unterrichtsgegenstände	Fachgruppe III fachpraktische Unterrichtsgegenstände
Besondere Eignung - Ausbildung (schulisch)	die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule ODER	die erfolgreiche Ablegung einer Reife- und Diplomprüfung einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule ODER	die erfolgreiche Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung ODER
	die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige kaufmännische Ausbildung ODER	die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung ODER	sonstige gleichwertige einschlägige Befähigung
	die erfolgreiche Ablegung einer Berufsreifeprüfung und eine einschlägige kaufmännische Ausbildung ODER	die erfolgreiche Ablegung einer Berufsreifeprüfung und eine einschlägige Ausbildung ODER	
	die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige kaufmännische Ausbildung ODER	die erfolgreiche Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung und eine einschlägige Ausbildung ODER	
	die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und der Abschluss eines Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudiums (oder von Studienabschnitten bzw. Teilstudien), die nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer einschlägigen kaufmännischen Ausbildung zumindest gleichwertig sind	die erfolgreiche Ablegung einer Reifeprüfung und der Abschluss eines Universitäts-, Hochschul- oder Fachhochschulstudiums (oder von Studienabschnitten bzw. Teilstudien), die nach Bildungsinhalt und Bildungsumfang einer einschlägigen Ausbildung zumindest gleichwertig sind	
Zu beachten Gewerbeordnung idgF!			
Besondere Eignung - Berufspraxis	3 Jahre einschlägige Berufspraxis nach der Reifeprüfung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger, oder wenn die Reifeprüfung nach der Fachausbildung (z.B.: BMS, Lehre) abgelegt wurde: 3 Jahre einschlägige Berufspraxis nach der Fachausbildung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger.	3 Jahre einschlägige Berufspraxis nach der Reifeprüfung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger, oder wenn die Reifeprüfung nach der Fachausbildung (z.B.: BMS, Lehre) abgelegt wurde: 3 Jahre einschlägige Berufspraxis nach der Fachausbildung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger.	3 Jahre einschlägige Berufspraxis nach der Lehrabschlussprüfung oder einer gleichwertigen einschlägigen Befähigung bei Vollbeschäftigung, bei Teilbeschäftigung entsprechend länger.
Nachweis: Praxiszeugnisse mit genauer Angabe der ausgeübten einschlägigen Tätigkeit und dem Beschäftigungsausmaß - Bestätigung der Sozialversicherung genügt nicht!			